

Thema:

Auflösung von Altersteilzeitrückstellungen

Fragestellung:

1. Trotz der Darstellung in www.rlp-doppik.de Nr. 10.1.21 ist uns noch nicht ganz klar, welche Buchungen im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell vorzunehmen sind.

Bei Bildung der Rückstellung wird die Kontenart 508 für die Bildung der Rückstellung für die Vergütung und die Kontenart 561 für die Bildung der Rückstellung für den Aufstockungsbetrag angesprochen. Konten der Finanzrechnung werden nicht berührt.

Welche Buchungen sind aber für die Auflösung der Rückstellungen vorzunehmen, wenn der Beschäftigte in die Freistellungsphase eintritt?

Werden die Rückstellungen dann durch die Buchung eines Ertrages aus der Auflösung von Rückstellungen aufgelöst und gleichzeitig der Personalaufwand und die Auszahlungen (Vergütung, Sozialversicherung usw.) auf die üblichen Konten gebucht?

Wir wären für die konkrete Benennung der Konten dankbar. Noch besser wäre die Darstellung der Buchungssätze mit einem konkreten Beispiel.

2. In der Veröffentlichung Nr. 10.1.21 ist unter Nr. 4 noch erwähnt, dass bei einer Erstattung des Aufstockungsbetrages durch die Bundesagentur für Arbeit ein Vermögensgegenstand zu aktivieren ist. Was soll das für ein Vermögensgegenstand sein und welche Buchungen sind hier vorzunehmen?

Antwort:

1. Bei der Auflösung der Rückstellungen nach Eintritt des Beschäftigten in die Freistellungsphase wird der Ertrag aus der Auflösung direkt gegen den Aufwand aus Auszahlung der Altersteilzeitbezüge gebucht. Der Auflösungsbetrag wird daher wie folgt gebucht: per Kontenart 293 (Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit) an Kontenart 502. Im Übrigen werden der Personalaufwand und die Auszahlungen wie vor dem Eintritt des Beschäftigten in die Freistellungsphase gebucht.
2. Der Vermögensgegenstand für die Erstattung des Aufstockungsbetrages ist nach Eingang des Bescheides der Bundesagentur ertragswirksam als Sonstige Forderung gegen den öffentlichen Bereich in der Kontenart 174 zu aktivieren.
